

Der Markt Parkstein erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung  
über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Der Markt Parkstein erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen seiner Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

(2) Der Markt Parkstein erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 10.11.2020, außer Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, 14.06.2022  
Markt Parkstein

gez.

Reinhard Sollfrank  
Erster Bürgermeister

#### **Nachfolgend:**

- Anlage: Verzeichnis der Pauschalsätze

**Anlage****Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Mehrzweckfahrzeug MZF	3,60 €
b) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	2,63 €
c) Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	9,03 €
d) Tanklöschfahrzeug TLF 3000	7,32 €

**2. Ausrückestundenkosten**

a) Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

b) Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

1. Mehrzweckfahrzeug MZF	31,57 €
2. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	43,57 €
3. Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	155,01 €
4. Tanklöschfahrzeug TLF 3000	112,51 €

**3. Arbeitsstundenkosten**

a) Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

b) In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

c) Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

d) Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

1. Brennschneidgerät	65,00 €
2. Motorsäge	15,00 €
3. Tauchpumpe	13,00 €
4. Tragkraftspritze TS 8/8	48,00 €
5. Hochdruckreiniger	10,00 €
6. umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluftatmer incl. Atemmaske	25,00 €
7. einen Generator 5 KVA	25,00 €
8. Mehrzwecksauger	16,00 €
9. Lüftungsgerät	21,00 €
10. Flutlichtstrahler	15,00 €
11. Winkelschleifer	15,00 €

#### 4. Personalkosten

- a) Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.
- b) Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz in Höhe von 24,00 € berechnet.
- c) Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen Feuerwehrdienstleistenden ein Stundensatz von 13,70 € berechnet. Abweichend von Nummer 4 Abs. a) wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.